

Unsere Aktionäre werden hiermit zu der

**am Donnerstag, den 18. Juni 2009, 11.00 Uhr**

im **Friedrichstadtpalast, Friedrichstraße 107, 10117 Berlin** stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

eingeladen.

**TAGESORDNUNG:**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Zoologischer Garten Berlin AG für das Geschäftsjahr 2008, des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates**

Die genannten Unterlagen können auch im Internet unter [www.zoo-berlin.de/Unternehmen](http://www.zoo-berlin.de/Unternehmen) sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hardenbergplatz 8, 10787 Berlin eingesehen werden und werden auf Verlangen auch zugesandt.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Zoologischer Garten Berlin AG**

Gemäß § 3 der Satzung der Zoologischer Garten Berlin AG verfolgt die Gesellschaft ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Aktionäre erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Aktionär und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Eine Dividendenausschüttung ist daher ausgeschlossen. Der Bilanzgewinn soll für Investitionen und für die Erhaltung von tiergärtnerischen Anlagen verwendet werden.

**Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Bilanzgewinn der Zoologischer Garten Berlin AG für das Jahr 2008 beträgt 833.566,97 Euro und soll im Sinne des § 3 der Satzung wie folgt verwendet werden:

**Gewinnverwendungsvorschlag:**

1. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen:	833.566,97 €
2. Gewinnvortrag	0,00 €

---

<b>Bilanzgewinn</b>	<b>833.566,97 €</b>
---------------------	---------------------

---

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

## 5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 AktG und § 13 der Satzung aus 12 Mitgliedern zusammen. Hiervon sind acht Mitglieder durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der Aktionäre zu wählen. Für vier weitere Mitglieder bestehen Entsendungsrechte nach § 101 Abs. 2 AktG und § 13 Abs. 1 der Satzung, wonach das Land Berlin und der Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft in ihrer Aktionärseigenschaft berechtigt sind, je zwei Mitglieder zu entsenden.

Mit Ablauf der Hauptversammlung enden satzungsgemäß die Mandate der von der Hauptversammlung gewählten Herren Horst Grysczyk, Theodor M. Strauch und Frank Bruckmann, alle wohnhaft in Berlin.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Horst Grysczyk, Präsident des Rechnungshofes von Berlin i.R., wohnhaft in Berlin
- b) Herrn Theodor M. Strauch, Geschäftsführer der Public Consult - Neue Gesellschaft für die Beratung der Öffentlichen Hand mbH, wohnhaft in Berlin und
- c) Herrn Frank Bruckmann, Vorstandsvorsitzender der Berlinwasser Holding AG, wohnhaft in Berlin

zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung auf drei Jahre, das heißt für die Zeit bis zum Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

Herr Frank Bruckmann nimmt außerdem folgendes weiteres Aufsichtsratsmandat gem. § 100 AktG wahr: Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlinwasser International GmbH.

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

## 6. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RÖVERBRÖNNER KG, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

## 7. Umstellung der Kapitalbeträge von DM auf Euro, Glättung der Nennbeträge des Grundkapitals und Erhöhung der Nennbeträge der Aktien durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie entsprechende Satzungsänderung

Das Grundkapital soll auf Euro umgestellt und im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geglättet werden.

### **Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:**

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von DM 3.300.000,00 wird auf der Grundlage des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von Euro 1 zu DM 1,95583 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum AktG von DM auf Euro umgestellt.

Die Umrechnung ist auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Rundung hat keine Rechtswirkung.

Nunmehr beträgt das Grundkapital bei der Gesellschaft Euro 1.687.263,21

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von umgerechneten (gerundet) Euro 1.687.263,21 um (gerundet) Euro 28.736,79 auf Euro 1.716.000,00 erhöht und zwar durch Umwandlung eines unter Gewinnrücklagen in der Bilanz zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Betrages von Euro 28.736,79 in Grundkapital.

Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Erhöhung der Aktiennennbeträge unter Wahrung des bestehenden Verhältnisses der bisherigen verschiedenen Aktiennennbeträge von 3:10.

Der Nennbetrag der Aktie zu DM 300,00 (gerundet Euro 153,39) wird erhöht um (gerundet) Euro 2,61 auf Euro 156,00.

Der Nennbetrag der Aktie zu DM 1.000,00, bestehend aus einer Aktie im Nennbetrag von DM 500,00 nebst einer Zusatzaktie im Nennbetrag von DM 500,00 gemäß § 4 der Satzung, (gerundet Euro 511,29) wird erhöht um (gerundet) Euro 8,71 auf Euro 520,00.

Eine Aktienurkunde über einen Nennbetrag von DM 300,00 verkörpert nunmehr eine Aktie im Nennbetrag von Euro 156,00.

Eine Aktienurkunde über einen Nennbetrag von DM 1.000,00, bestehend aus einer Aktie im Nennbetrag von DM 500,00 nebst einer Zusatzaktie im Nennbetrag von DM 500,00 gemäß § 4 der Satzung, verkörpert nunmehr eine Aktie im Nennbetrag von Euro 520,00.

Dem Beschluss wird die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 zugrunde gelegt. Sie ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RÖVERBRÖNNER KG, Berlin, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

- c) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 wie folgt geändert:

„§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.716.000,00. Es ist eingeteilt in 1.000 Aktien mit einem Nennbetrag von je Euro 156,00 und 3.000 Aktien mit einem Nennbetrag von je Euro 520,00.

(2) Die Aktien lauten auf den Namen.“

## 8. Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft ist teilweise veraltet und entspricht in bestimmten Punkten nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Sie soll daher umfassend modernisiert und an einigen Stellen zum besseren Verständnis klarer gefasst werden.

### **Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:**

- a) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 1 wie folgt geändert:

„§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet „Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.“

- b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 2 wie folgt geändert:

„§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft fördert Tierzucht, Tierschutz, Bildung und Forschung und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung des Zoologischen Gartens in den ihr vom Staat zur Nutzung überlassenen Flächen des ehemaligen Fasanengartens und des Tiergartens zu Berlin.

(2) Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten gepflegten Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse zu halten, zu vermehren und eine sinnvolle Auswahl von Tierformen für pädagogische Zwecke zur Anschauung zu bringen. Sie will wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Zoologie, der Tiermedizin und der Tiergartenbiologie betreiben und fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen verbreiten und vertiefen. Darüber hinaus will sie den Artenschutz fördern, indem sie zur Erhaltung und

Vermehrung bedrohter Arten beiträgt, die Verhaltensweisen und Lebensbedingungen solcher Arten im Rahmen der Tiergartenbiologie wissenschaftlich erforscht, mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung bei solchen Forschungen zusammenarbeitet und die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich macht.“

- c) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 3 geändert, indem in der Überschrift das Wort „Gemeinnützigkeit“ ergänzt wird. Zudem werden die beiden Absätze des § 3 mit den Zahlen (1) und (2) nummeriert.
- d) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 wie folgt geändert:

„§ 5 Dauereintrittsrecht

(1) Mehrere Miteigentümer einer Aktie können ihre Rechte nur durch einen von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Miteigentümer wahrnehmen.

(2) Jeder Inhaber einer oder mehrerer Aktien kann gegen Entrichtung einer einmaligen, von der Hauptversammlung im Einklang mit den Vorschriften des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere mit § 55 AO ihrer Höhe nach festzusetzenden Zahlung für sich und zwei Angehörige das Recht erhalten, die zoologischen Einrichtungen der Gesellschaft zu betreten.

(3) Dieses Recht gilt so lange, wie sich die Aktie im Eigentum des Aktionärs oder seines Erben befindet. Bei Veräußerung der Aktie geht das Recht nicht auf den Erwerber über, kann von diesem aber neu erworben werden. Die Dauereintrittskarten für Aktionäre können auf Wunsch auch derart ausgestellt werden, dass an die Stelle des Aktionärs ein dritter Angehöriger tritt. Als Aktionär im Sinne vorstehender Bestimmung gilt auch der Vertreter mehrerer Miteigentümer einer Aktie.

(4) Als Angehörige gelten:

1. Alle Personen, die dem Hausstand des Aktionärs dauernd angehören oder betreuende oder beaufsichtigende Funktionen dauerhaft im Hausstand ausüben, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses;

2. Verwandte und Verschwägte;

3. Geschwister und Eltern – Geschwister des Aktionärs oder seines Ehegatten sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge

Die Durchführungsbestimmungen über die Ausstellung der Dauereintrittskarten für Aktionäre werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erlassen.

Die Dauereintrittskarte für Aktionäre kann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Aktien nur einmal erworben werden.“

- e) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 6 geändert, indem in der Überschrift die Worte „Erledigung aller Angelegenheiten“ ergänzt und im Text die Worte „unter staatlicher Aufsicht“ gestrichen werden.
- f) Die Satzung der Gesellschaft wird geändert, indem die Überschrift „1. Staatsaufsicht“ nach § 6 und vor § 7 gestrichen wird.
- g) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 7 wie folgt geändert:

„§ 7 Staatskommissar

Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft und den Zoologischen Garten wird durch einen Kommissar geführt. Der Kommissar ist befugt, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, soweit er nach § 109 Abs. 3 AktG von einem verhinderten Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme ermächtigt wurde; er ist ebenfalls befugt, die Hauptversammlung einzuberufen. Er hat den Kulturzustand des im § 2 der Satzung bezeichneten Grundstücks zu beaufsichtigen. Ihm stehen jedoch keine Weisungsrechte gegenüber der Gesellschaft oder ihren Organen zu.“

h) Die Satzung der Gesellschaft wird geändert, indem die Überschrift „1. Hauptversammlung“ nach § 7 und vor § 8 ergänzt wird.

i) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 8 geändert, indem in der Überschrift die Worte „Einberufung der Hauptversammlung“ ergänzt werden. Zudem werden die bisherigen beiden Absätze des § 8 mit den Zahlen (1) und (2) nummeriert und Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat. Zur Gültigkeit der Einberufung genügt eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, die mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen hat.“

Zudem wird in § 8 folgender Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.“

j) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 9 wie folgt geändert:

„§ 9 Stimmrechte

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt.

(2) Die Aktie zu Euro 156,00 gewährt drei Stimmrechte, die Aktie zu Euro 520,00 gewährt zehn Stimmrechte.

(3) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(4) Es kann jedoch kein Stimmberechtigter mehr als 300 Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Bei der Ermittlung des Höchststimmrechts gemäß Abs. (4) sind einzubeziehen:

- Stimmen aus Aktien, die einem anderen für Rechnung dieses Aktionärs gehören, und
- für den Fall, dass der Aktionär ein Unternehmen ist, Stimmen aus Aktien, die einem von diesem Aktionär abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.

(6) Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht dem Vorsitzenden der Versammlung zu.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordern. § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

(8) Bei allen in der Hauptversammlung erfolgenden Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

(9) Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, durch Zuruf nur, falls dieser Abstimmungsart niemand widerspricht.

(10) Im Übrigen und bei allen anderen Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende der Versammlung über die Art der Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Entscheidung widerspricht.“

- k) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 10 wie folgt geändert:

„§ 10 Durchführung der Hauptversammlung

Innerhalb der ersten 8 Monate jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, über die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu erteilende Entlastung und über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beschließen hat. Die Hauptversammlung hat ferner die Wahlen zum Aufsichtsrat vorzunehmen, einen oder mehrere Abschlussprüfer zu wählen sowie über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Beschluss zu fassen.“

- l) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 11 wie folgt geändert:

„§ 11 Auflösung der Gesellschaft

(1) Eine Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn in der Hauptversammlung bei der Beschlussfassung hierüber die Hälfte der Aktien vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von dreißig Tagen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

(2) Vor Beschlüssen der Hauptversammlung über die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft ist der zur Aufsicht nach § 7 der Satzung eingesetzte Kommissar zu hören.“

- m) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 12 geändert, indem in der Überschrift die Worte „Rechte des Aktionärs“ ergänzt werden.

- n) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 13 geändert, indem in der Überschrift das Wort „Mitglieder“ ergänzt und Absatz 1 wie folgt gefasst wird:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon sind 8 Mitglieder durch die Hauptversammlung aus der Zahl der Aktionäre auf drei Jahre, d.h. für die Zeit bis zum Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Für 2 Mitglieder steht dem Aktionär Land Berlin ein Entsendungsrecht nach § 101 Abs. 2 AktG zu, solange das Land Berlin der Gesellschaft jährlich Finanzmittel für den Geschäftsbetrieb zur Verfügung stellt. Für 2 weitere Mitglieder steht dem jeweiligen Vorsitzenden des Betriebsrates der Gesellschaft in seiner Aktionärs-eigenschaft ebenfalls ein Entsenderecht mit der Maßgabe zu, dass er ausschließlich Belegschaftsangehörige des Berliner Zoos in den Aufsichtsrat zu entsenden berechtigt ist.“

Zudem werden der zweite und der dritte Absatz des § 13 mit den Zahlen (2) und (3) nummeriert.

- o) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 14 wie folgt geändert:

„§ 14 Aufgaben und Vergütung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft, er bestellt und entlässt den Vorstand.

(2) Die im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats-tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden jedem Aufsichtsratsmitglied mit einem Sitzungsgeld von Euro 200,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse abgegolten.

(3) Unvereinbar mit dem Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist es, eine weitere bezahlte Tätigkeit für die Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft oder die Tierpark Berlin-

Friedrichsfelde GmbH auszuüben; eine Ausnahme hiervon besteht lediglich zugunsten der in den Aufsichtsrat delegierten Belegschaftsangehörigen.“

- p) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 15 geändert, indem in der Überschrift die Worte „Abstimmungs- und Vertretungsmodalitäten“ ergänzt, der dritte Satz des Absatzes 3 gestrichen und zwischen dem dritten und bisherigen vierten Absatz folgender neuer Absatz 4 ergänzt wird:

„(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen.“

Zudem werden die bisherigen ersten drei Absätze des § 15 mit den Zahlen (1), (2), (3) und der bisherige vierte Absatz mit der Zahl (5) nummeriert.

- q) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 16 wie folgt geändert:

„§ 16 Befreiung von § 181 BGB

Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands dazu ermächtigen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen aus § 181 Alt. 2 BGB).“

- r) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 17 geändert, indem in der Überschrift die Worte „Bestellung und Vertretung“ ergänzt und die vier Absätze mit den Zahlen (1), (2), (3) und (4) nummeriert werden, in Absatz 1 Satz 3 der Buchstabe „n“ im Wort „Verträgen“ gestrichen wird, in Absatz 3 das erste Komma und die Worte „ihre Stellvertreter“ gestrichen werden und Absatz 4 wie folgt gefasst wird:

„(4) Die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt durch gemeinschaftliche Erklärung:

- a) entweder zweier Vorstandsmitglieder oder
- b) eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder
- c) sofern nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses.“

- s) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 18 geändert, indem in der Überschrift das Wort „Geschäftsordnung“ ergänzt, Absatz 1 mit der Zahl (1) nummeriert, Absatz 2 wie folgt gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt wird:

„(2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich:

- a) zur Bestellung von Prokuristen;
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung anderer Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen
- c) zum Erwerb und zur Veräußerungen von bebauten und unbebauten Grundstücken
- d) zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen

(3) Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere bestimmte Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.“

- t) Die Satzung der Gesellschaft wird nach § 18 und vor § 19 geändert, indem vor den Worten „Vermögen, Einnahmen und Schulden der Gesellschaft, Jahresabschluss“ die Überschrift „VIERTER ABSCHNITT“ eingefügt wird.

- u) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 19 wie folgt geändert:

„§ 19 Betriebsgelände

Der Vorstand der Gesellschaft verwaltet das in § 2 bezeichnete Grundstück. Das Grundstück darf nur für die Zwecke der Gesellschaft genutzt werden.“

- v) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 20 geändert, indem in der Überschrift die Worte „Geschäftsjahr und Jahresabschluss“ ergänzt wird und die Worte „dem Abschlussprüfer“ durch die Worte „unverzüglich dem Aufsichtsrat“ ersetzt werden. Zudem werden die beiden Absätze des § 20 mit den Zahlen (1) und (2) nummeriert.
- w) Die Satzung der Gesellschaft wird geändert, indem § 21 gestrichen wird:
- x) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 22, der zudem in § 21 unnummeriert wird, wie folgt geändert:

„§ 21 Vermögensregelung im Falle der Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bei denen die in § 2 Abs. 1 der Satzung erwähnten Flächen an den Staat zurückfallen, ist dieser berechtigt, das ganze Vermögen der Gesellschaft, insbesondere die von ihr errichteten Gebäude, baulichen und anderen Anlagen, sowie die Tiersammlungen und das bewegliche Inventar zu einer alsdann aufzunehmenden Taxe zu übernehmen und sich aus dem Taxpreis für seine Forderungen an die Gesellschaft bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so ist der Überschuss des Taxwertes an die Abwickler vom Staat zu zahlen und fällt nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien zur Verteilung unter sich bis zur Höhe des von den Aktionären eingezahlten Grundkapitals (also ohne Berücksichtigung von Beträgen aus Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln) zu. Darüber hinaus vorhandenes Vermögen ist der Stadt Berlin zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Zoologie zu übertragen.“

- y) Die Satzung der Gesellschaft wird geändert, indem das Wort „Bekanntmachungen“ nach den Worten „Fünfter Abschnitt“ gestrichen und § 23, der zudem in § 22 unnummeriert wird, wie folgt geändert wird:

„§ 22 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Elektronischen Bundesanzeiger.“

## MITTEILUNGEN

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt. Um einen möglichst zügigen Ablauf der Hauptversammlung gewährleisten zu können, bitten wir Sie jedoch, von der Möglichkeit einer schriftlichen Anmeldung **bei der Verwaltung der Zoologischer Garten Berlin AG, Hardenbergplatz 8, 10787 Berlin, bis zum Donnerstag, dem 11. Juni 2009** unter Nutzung des dem gesonderten Einladungsschreiben beiliegenden und im Internet unter [www.zoo-berlin.de/unternehmen](http://www.zoo-berlin.de/unternehmen) zugänglichen Anmeldeformulars Gebrauch zu machen. Sie erhalten dann Ihren Ausweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung auf dem Postweg. Aktionäre, deren Anmeldung in dem Zeitraum vom 12. Juni bis zum 17. Juni 2009 bei der Verwaltung der Zoologischer Garten Berlin AG eingeht, erhalten ihre Einlasskarte am Tag der Hauptversammlung am Sonderschalter im Eingangsbereich des Friedrichstadtpalastes.

**Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nicht zwingend erforderlich ist, um zur Teilnahme an der Hauptversammlung eingelassen zu werden.** Sie erleichtert aber den organisatorischen Ablauf erheblich. Aktionäre, die sich nicht angemeldet haben, werden gebeten, sich am Tag der Hauptversammlung am Einlass geeignet auszuweisen.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht bedarf grundsätzlich der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt nicht, wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG genannte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll. In diesen Fällen sind die vorgenannten Personen oder Institutionen jedoch nach § 135 AktG verpflichtet, die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären auch an, dass sie sich durch einen von unserer Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Vollmachtserteilung hat in diesem Fall ebenfalls schriftlich zu erfolgen und muss eine Weisung hinsichtlich der Stimmrechtsausübung zu sämtlichen Tagesordnungspunkten enthalten.

Gegenanträge gemäß § 126 AktG gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat sind mit Begründung an die nachfolgend genannte Anschrift der Gesellschaft zu richten: **Zoologischer Garten Berlin AG, Hardenbergplatz 8, 10787 Berlin**. Diese Anschrift gilt auch für Wahlvorschläge der Aktionäre gemäß § 127 AktG. Unter dieser Anschrift bis spätestens Donnerstag, den 04. Juni 2009, 24:00 Uhr, eingegangene ordnungsgemäße Aktionärsanträge oder begründete Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter [www.zoo-berlin.de/Unternehmen](http://www.zoo-berlin.de/Unternehmen) nach näherer Maßgabe von §126 AktG unverzüglich zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, werden alle Teilnehmer um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Bitte beachten Sie, dass unsere Hauptversammlung im **Friedrichstadtpalast, Friedrichstraße 107,** stattfindet.

Sie erreichen den Versammlungsort mit der Buslinie 147, mit der S-Bahn -Bahnhof Friedrichstraße - sowie mit der U-Bahn-Linie U 6 (U-Bahnhof Oranienburger Tor).

Berlin, im Mai 2009

## DER VORSTAND

Dr. Bernhard Blaszkewitz

Gabriele Thöne